

- 1) für den Bezirk des Amtsgerichts Rudolstadt 36 Personen,
 2) für die Bezirke der Amtsgerichte Frankenhäusen, Königsee,
 Oberweißbach und Stadtilm je 18 Personen,
 3) für den Bezirk des Amtsgerichts Leutenberg 8 Personen,
 4) für den Bezirk des Amtsgerichts Schlotheim 4 Personen.

Die Einsendung der Vorschlagsliste der Geschworenen (§ 88 des Ger.-Verf.-Ges.) erfolgt nach Anleitung des § 89 an den Präsidenten des Landgerichts Weimar.

Die Verordnung vom 20. März 1879 wegen Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten (Ges.-S. S. 89) und vom 4. Juni 1880, die Vorbereitung zur Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte betreffend (Ges.-S. S. 24), erleiden hiernach entsprechende Abänderungen.

Rudolstadt, den 21. Juni 1889.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Justiz-Abtheilung.

Haubthal.

Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Juli 1889.

betreffend den Vertrag vom 12. Februar 1889 über die fernere Mitbenutzung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten bringen wir im Nachstehenden den am 12. Februar 1889 abgeschlossenen Staatsvertrag über die fernere Mitbenutzung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 7. Dezember 1869, Gesefsammlung Seite 201), nachdem derselbe allseitig ratifizirt und die landständische Genehmigung zum Voraus erteilt worden ist, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 15. Juli 1889.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Stard.